

Betrug durch Unterlassen – BGH begründet Aufklärungspflichten bei Veränderung der Geschäftsgrundlage durch Untreue

Einer aktuellen Entscheidung des BGH (B. v. 8.3.2017 – 1 StR 466/16) zufolge kann eine strafbewehrte Aufklärungspflicht von Unternehmensorganen und Tätern bestehen, wenn durch strafbares Verhalten das Vertrauen von Anlegern in die Umstände ihrer Geldanlage enttäuscht wird, für die diese laufende Zahlungen leisten.

Die Angeklagten waren Geschäftsführer von Fondsgesellschaften, an denen Privatanleger als atypische stille Gesellschafter oder als Treuhandkommanditisten beteiligt waren. Die Beteiligung an den Gesellschaften war mit der Eignung zum Aufbau einer Altersversorgung beworben worden. Zahlreiche Anleger traten bei und erbrachten ihre Beteiligungsbeiträge durch ratenweise Zahlungen in das Gesellschaftsvermögen. Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit schädigten die Angeklagten das Vermögen der Gesellschaften durch diverse Untreuehandlungen.

Das LG und ebenso der BGH haben die Angeklagten jeweils persönlich für verpflichtet gehalten, die Anleger über die durch die Untreuetaten bei den Gesellschaften eingetretenen Vermögensnachteile zu informieren. Infolge der Information hätten die betroffenen Anleger keine Zahlungen mehr geleistet. Da ihren Zahlungen keine wirtschaftlich gleichwertige Beteiligung gegenüberstand, seien die Erwartungen der Anleger irrtumsrelevant enttäuscht und deren Vermögen geschädigt worden.

Bemerkenswert ist, wie der BGH die den Angeklagten obliegenden, strafbewehrten Informationspflichten begründet: Er leitet sie hier zum einen aus einem besonderen Vertrauensverhältnis her, das sowohl bei bestehenden als auch bei Anbahnung besonderer Verbindungen die Offenbarung entscheidungsrelevanter Informationen aus Treu und Glauben erfordere. So auch hier: Die Anleger hätten darauf vertraut, ihre Gelder würden im Sinne der prospektierten Anlagezwecke verwendet. Der BGH hielt die Angeklagten daher für verpflichtet, die Anleger zu informieren. Zum anderen begründet der BGH die vermögensbezogene Informationspflicht aus Ingerenz, gefährdendem Tun: Die Untreuetaten verpflichteten hier zur Information, obwohl das Vorverhalten keinen Täuschungscharakter besäße. Dies war bislang die enge Prämisse von Rechtsprechung und Literatur für späteres betrugsrelevantes Verhalten. Nun gilt: Jedenfalls bei langfristigen Anlageentscheidungen mit periodisch wiederkehrenden Zahlungen zum Zwecke der Altersvorsorge kann späteres Fehlverhalten den Anleger in gleicher Weise irren lassen und schädigen wie eine Fehlinformation vor der Anlageentscheidung.

Der Beschluss bewirkt eine erhebliche Ausweitung der den Geschäftsleitungsorganen obliegenden Garantenstellung. Dass der Schädiger sich durch die strafbewehrte Information der Anleger eventuell selbst offenbaren und der Strafbarkeit bezichtigen muss, hielt der BGH als Ergebnis einer Abwägung der betroffenen Interessen für nachrangig, weil jenem zumutbar.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
